



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die altsächsische Edelherrschaft Lippe=Störmede=Boke und das Corweyer Vitsamt Mönninghausen von ihren Anfängen bis zur preussischen Besitzergreifung**

**Brand, Albert**

**Münster, 1916**

IX. Das Corweyer Vitsamt Mönninghausen.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-14829**

### IX. Das Corweyer Bistum Mönninghausen.

Innerhalb der Herrschaft Störmede hatten, wir müssen es wiederholen, nicht allein die Herren von Störmede Besitzrechte und Eigengüter. Die Grafen von Arnberg z. B. besaßen einen Mansus in Langenhefen in der Pfarrei Störmede und eine Hufe in Volkemere, ebenfalls in dieser Pfarrei.<sup>1)</sup> Die Grafen von Rietberg hatten zu Eigen einen Hof mit 2 Hufen in Volkemar, sowie zwei andere Hufen in Bersinghausen und Störmede, die sie 1298<sup>2)</sup> an das Kloster Holthausen bei Büren verkauften. Und Kunigunde, Gräfin von Rietberg, schenkt 1297 dem Kloster Benninghausen Güter in Volkemere (!).<sup>3)</sup> Die Erzbischöfe von Köln verfügten vom Arnberger Kauf (1368) her über je 1 Mansus in Störmede und Langeneide,<sup>4)</sup> von der Kölner Kirche her dagegen über je 1 Mansus in Stocheim und in Störmede. Lehnsträger war 1412 Conrad von Berne.<sup>4)</sup> Diese Reihe könnten wir vermehren; doch müssen wir uns mit den großen Besitzern begnügen. Zu diesen gehörte der Abt von Corwey, der hierzulande soviel Güter besaß, daß er in Mönninghausen sogar ein Amt errichtete, vonwo aus die Corweyer Besitzungen verwaltet wurden.

Der Name begegnet uns urkundlich zum ersten Male am 15. Mai im Jahre 1120.<sup>5)</sup> Der Abt Erkenbert von Corwey bekennet, daß während seiner Amtszeit ein gewisser Godefred obrigkeitliche Gewalt und Herrschaft für sich beanspruchte über 12 curtes. Unter ihnen wird Munichuson genannt. Die Präbende der Brüder suchte dieser Gottfried für sich zu gewinnen. Er versicherte, daß er ein erbliches Amt habe, von dem ihm das Recht herkomme. Sein Vater Reinfrid, so fährt der Abt fort, pflegte von den Höfen jährlich für die Hand des Propstes die Einkünfte einzusammeln; darnach habe er sich erkühnt zu sagen, er habe das Recht, dort villici einzusetzen und alles nach seinem Belieben anzuordnen. Nach seinem Tode, den der Abt auf Gottes Urteil zurückführt, habe der vorige Abt Markward seinem Sohne, der noch im zarten Alter gestanden habe, das Amt und das Lehen des Vaters bewilligt, aber der Knabe sei kurz darauf gestorben. Amt und Lehen seien

1) Seiberß, U. B. Nr. 551. Cap. 8 u. 45.

2) W. U. B. IV. Nr. 2484.

3) W. U. B. VII. Nr. 2453a.

4) Seiberß, U. B. I. 618. — 5) Erhard, C. 188.

dem Abte wieder zugefallen. Da habe die Mutter mit dem genannten Gottfried, der noch sehr klein gewesen sei, mit der Hilfe anderer das Lehen mit Mühe unter der Bedingung behauptet, daß sie das Amt vor dem Abt und vielen Zeugen dauernd aufgeben würde. Darauf ließ die Mutter mit dem Sohne nichts mehr verlauten. Vom Abte habe er das Amt nicht angefordert, als er sein Lehen empfing. Als er aber geheiratet hatte, habe er im Vertrauen auf seine ungerechten Helfer, obwohl er 30 Jahre lang geschwiegen habe, das Amt gefordert. Darauf habe der Abt, als Gottfried ihn bald durch seine Edelherrn (principes) und die übrigen freien Männer, bald durch seine Ministerialen gedrängt habe, ihn zuerst von seinem Vorhaben abzubringen gesucht, aber er habe es nicht angenommen. Als er daher gerichtliche Verhandlung gefordert habe, da er einsah, daß seine Partei durch das Ministerialengesetz gestützt würde, habe er endlich zugestimmt, das anzunehmen, was der Abt ihm früher angeboten hatte, weil er wohl fühlte, daß das Amt ihm nicht bleiben könnte. Der Abt habe ihm daher sieben Mark gegeben, und vor den unterzeichneten Zeugen habe er freiwillig auf das Amt verzichtet. Unter den Zeugen befinden sich der Dekan, der Kämmerer, die Pröbste Gottfried und Hugo und die gesamte Brüderschaft. Außerdem der Graf und Vogt Siegfried, der stellvertretende Vogt Widikind, Konrad von Everstein, Gumbert von Wortberg (Warburg), Bernhard von Waldeck, Folkmar von der Itter und viele andere Edle und Ministeriale. Die Verhandlung geschah zu Corwey an den Jden des Mai. — Den Besitz der curia Munichusen bestätigt Papst Lucius III. 1184.<sup>1)</sup>

Wiederum begegnet uns Munichuson 1154 in der Bestätigungs-urkunde des Papstes Hadrian für Corwey. Als Besitztum des Klosters wird der Zehnte von Mönninghausen aufgeführt.<sup>2)</sup> Später sind die Herren von Hörde im Besitze des „lütken“ Zehnten von Mönninghausen.<sup>3)</sup> Der Zehnte war eine alte, wahrscheinlich römische Steuer, die 785 für Sachsen und als allgemeine Kirchensteuer 799 durch Karls des Großen Capitare von Herstal von Staatswegen eingeführt und seitdem grundsätzlich festgehalten wurde. Schon um 800 bildete jeder Pfarrsprengel einen Zehntbezirk. Die Erhebung erfolgte durch die Priester, denen nötigenfalls die Königs-

<sup>1)</sup> Seiberg, II. B. Nr. 85.

<sup>2)</sup> Die Decima de curia Bodrike, Munichusen als Besitztum Corweys wird auch genannt in dem Catalogus donat. Corb. S. v. S. 56.

<sup>3)</sup> Nr. 250 des Dep. B.-St. (23. Nov. 1500).

boten ihre Unterstützung zu leihen hatten. Der Ertrag der Zehnten wurde ausschließlich für die öffentlichen Taufkirchen bestimmt.<sup>1)</sup> Aber auch die Herren von Eigenkirchen, wie wir sie für den Amtshof in Mönninghausen annehmen müssen, wußten sich den Zehnten anzueignen und verwandten ihn meistens für sich oder verkauften und vererbten ihn wie anderen Grundzins.<sup>2)</sup>

Wer Corwey den Hof in Mönninghausen geschenkt hat, wissen wir nicht. Er wird aber gleich nach der Gründung des Klosters (822) übertragen worden sein, weil wir aus dieser Zeit Schenkungen in Sthurmidi in loco Heelo und in Sturmithi selber kennen gelernt haben. Haulf schenkte zwei Teile von einer Hufe (mansus), Horid im Sackloh eine Hufe und zwei Familien. Dazu kommt Thinecradus, sicherlich als nicht minder alter Donator Corweys. Es ergibt sich aus der Urbedeutung von mansus (manere „wohnen“, mansio französisch maison),<sup>3)</sup> daß es Wohnungen mit Ackerland waren. Die Gesamtheit der zu einem Hof gehörigen Acker bildete den Inbegriff einer Hufe, deren Größe meistens gegen 30 Tagwerke betrug. Da die Traditionen an Kirchen und Klöstern weit überwiegend von Großgrundbesitzern ausgingen, so hatten sie fast immer abhängige Hufen zum Gegenstand.<sup>4)</sup> Im weiteren Sinne verstand man unter Hufe oder mansus alles was zu einem Hofe gehörte, auch das Nutzungsrecht an der gemeinen Mark. Der Gesamtwert einer Hufe mit allem Zubehör entsprach dem Wergelde eines freien Mannes.

Der Besitz einer curtis in Mönninghausen ist aber für 1120 belegt. Unter curtis haben wir einen Herrenhof zu verstehen, wie er für unsere Gegend in der curtis regia, dem Königshof von Erwitte, nachzuweisen ist. Gleichbedeutend mit der curtis ist seit dem 11. Jahrhundert curia. Ein Corweyer Register des 12. Jahrhunderts spricht von der curia Havoressford, in quam attinent 6 mansi . . . duodecim mansi attinent in ipsa curiam.<sup>5)</sup> Also, so sagt Wigand, baute der Billifus 12, die Vitonen 6 Hufen.

Natürlicherweise findet sich nun der Name Mönninghausen in den Corweyer Traditionen nicht vor, auch nicht in einer Variation.

<sup>1)</sup> Schröder, Rechtsgeschichte. S. 149. Anm. 8.

<sup>2)</sup> Joh. Vinneborn, Die Kirchenbaupflicht der Zehntbesitzer im früheren Herzogtum Westfalen. 1915. S. 14/15.

<sup>3)</sup> Schröder, Rechtsgeschichte. S. 59. Anm. 17.

<sup>4)</sup> Schröder, Rechtsgeschichte. S. 214. Anm. 10 u. 215.

<sup>5)</sup> P. Wigand, Der Corweysche Güterbesitz aus den Quellen dargestellt. 1831. S. 30/31.

Hierauf weist schon der Pastor Falke hin bei der Erklärung des von ihm erfundenen „pagus“ sthurmidi.<sup>1)</sup> Diese Lücke scheint ihm überhaupt den Gedanken eingegeben zu haben, das Register des Abtes Sarracho zu schaffen. Er hatte nämlich auch die Urkunde von 1120 gekannt, wie Erhard nachweist.<sup>2)</sup> Hier hatte er den Satz „Pater eius Reinfridus de ipsis curiis annuatim solebat ad manus prepositi reditus colligere“ offenbar mißverstanden; denn bei Sarracho können wir von der prepositura in Munechuson<sup>3)</sup> hören, zu der „utriusque sexus mancipia spectant in Sturmithi Langaneka Aesibiki Bennenhus (!) Errikeshus (!) Wyrun Bukinavordi Thedenichus et Erkeringehus (!) et sunt homines ibi manentes LXXVIII cum eorum liberis et uxoribus. Prepositi curant ut quidquid ex frumento pecoribus et lacticiniis preter necessariam sustentationem superest deferatur ad monasterium sancti uiti.“

Und bei dem Commentar über den pagus oder die marca Sturmethi weist er zur Begründung seiner Zusammenstellung der 13 Ortschaften in dieser Mark darauf hin, daß er secundum fidem diplomatum nostrorum schreibe. Tatsächlich finden sich dann sämtliche Namen mit genauen Angaben der Namen der Witzleute und ihrer Abgaben bei Sarracho. So Nr. 33: In marca Sturmethi heigo habet XXXX jugera et quotannis persolvet XX modios siliginis XX modios avene I eminam mellis et I pannum. Und nun erst Nr. 656: In villa Sturmethi in marca Sturmethi XXIII homines ad nostram pertinent ecclesiam quorum hec sunt nomina bruoder geruuart reddag dio bald vastbern ado wezil dietmar baddi buno riker luizo egi weddi dago elli libnot wilhart egilgat abbo widman ezich et wilrik quidquid hi operantur cedit monasterio nostro.

Der 13. Ort in der Mark Störmede ist nach Falke Munechuson (vgl. 1120!). An dieser Stelle teilt er die Urkunde des Abtes Thetmar mit, der Albert von der Lippe das Witzamt verleiht. Aus dem Register Sarrachos schließt er denn auch, daß die primordia von Wönninghausen im 11. Jahrhundert lägen, und fährt darauf fort: Ipse locus eapropter M. dictus fuit quia monachi quidem duo vel tres e nostra Corbeia secedentes illum incoluerunt, qui scilicet servos et colonos in eadem regione, ad abbatiam Corbeiensem respicientes, in officio continerent eorumque saluti instar pres-

<sup>1)</sup> Codex trad. Corb. S. 133 ff.

<sup>2)</sup> Codex Diplomaticus I. S. 146. Anm. 2.

<sup>3)</sup> Falke, Codex. Reg. Sarrach. Nr. 722.

hyterorum providerent. Hinc locus dudum praepositura salutatur, ac monachi ibi commorantes appellantur praepositi, qui, quidquid ex frumento, pecore ac lacticiniis praeter necessariam supererat sustentationem, olim deferri curabant ad monasterium Corbeiense. Diese Zustände hätten gedauert, bis Deutschland in Kriegswirren verwickelt worden wäre, so daß Corwey gezwungen gewesen sei, die zu Mönchhausen gehörigen Güter den Herren von Störmede zu Lehen zu geben. Nach deren Tode hätten die Herren von Hörde das Amt als Lehen angenommen, wie die Briefe im folgenden jedermann bewiesen.

Die ganze Geschichte trägt den Stempel der historischen Unwahrheit an der Stirn.<sup>1)</sup> Zwei oder drei Mönche als Pröpste in Mönninghausen, die alles Getreide, Vieh und Milchwerk, außer was zum notwendigen Unterhalt diente, den hörigen Knechten und Bauern abnehmen mußten, um es nach Corwey zu schicken!<sup>2)</sup>

Wir sind besser unterrichtet über die Lieferungsart des Bittsamtes Mönninghausen durch das Verzeichnis der Güter und Einkünfte des Stiftes Corwey unter dem Abte Erkenbert (1106—28),<sup>3)</sup> demselben, der auch die Urkunde von 1120 hat ausstellen lassen. Er scheint überhaupt die Corweysche Domänenverwaltung zuerst auf eine feste Grundlage gestellt zu haben. Es heißt da: § 31. Hec pertinet ad servitium quod datur . . . In octava s. Stephani de Monachahusen VII maldros frumenti, tres Cerevias, IIII Urnas mellis, II pisces valentes VI solidos, XXX Caseos, CC ova, und § 32. In Festo sancti Bonifatii tantumdem datur de Monachusen quantum in Octava s. Stephani . . . In octava sancti Viti tantumdem datur de Monachahusen et Boderike (Büderich bei Werl)<sup>z</sup> et duos sicut in festo s. Bonifatii. In festo s. Laurentii dimidium servitium datur de Monachahusen et Boderike. Ein anderes Verzeichnis enthält „Einkünfte, die zur Klosterei in Corwey gehörten, ingleichen was einige Höfe für Dienste leisteten — welche

<sup>1)</sup> Auch in die Chronik der Pfarrgemeinde Störmede vom Pastor Theodor Schenk (Handschrift aus dem Jahre 1836) ist Falkes falsche Darstellung aufgenommen.

<sup>2)</sup> Schon Spanden (Das Register Carrachos. Westf. Zeitschrift (1861) 21. Bd. Heft A. S. 1) hat darauf hingewiesen. Nur sind die 10 genannten Dörfer nicht, wie er schreibt, stundenweit von einander entlegen.

<sup>3)</sup> Rindlinger, Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens. Bd. II. 1790. Urkunde Nr. 19. Verzeichnis der Güter . . . Ex copiaro noviori saec. XV.

zur Weinreise beitragen etc.<sup>1)</sup> § 10. Ad iter vini.<sup>2)</sup> De Munichusen XL oves, duos verres<sup>3)</sup> vel dimidiam marcam; duas vaccas vel dimidiã marcam; IIII porcos bonos vel dim. m., IIII bachones<sup>4)</sup> III maldros tritici, III maldros siliginis, V maldros caseorum, duas cutes<sup>5)</sup> bovinas vel dimidium fertonem<sup>6)</sup>, XXIII libras picis (!) vel fertonem, XII viros cum totidem fustibus<sup>7)</sup> vel dim. marcam, C scutellas<sup>8)</sup>, XXX bicarios<sup>9)</sup>, duo catina<sup>10)</sup> et I mortariolum<sup>11)</sup>.

Zur Conventstafel (ad servitium fratrum im Gegensatz zum servitium Abbatis) wurde geliefert: § 7. In Natale Domini . . . De Munichusen III Salmones, V maldra tritici, II siliginis, III cerevias, IIII urnas mellis. In nocte sancti Viti similiter. In Natale sancti Bonifatii similiter. Ad haec tria servitia XV oves, VIII maldros caseorum, XXX stigas ovorum.<sup>12)</sup> In natale sancti Laurentii V maldros tritici, II siliginis, III cerevias, IIII urnas mellis. De eodem officio (et) Bodrike (Büderich bei Werl) in nocte sancti Stephani V maldros tritici, II siliginis IIII urnas mellis. Am Ende des § 7. In Commemoratione sancti Viti . . . De Munichusen D (500) ligaturas porri<sup>13)</sup> ad hortum. Inde dantur Holera<sup>14)</sup> ad servitia. All diese schönen Sachen mußte der Billikus von Mönninghausen zur angegebenen Zeit in Corwey abliefern.

Über die Stellung des Billikus zum Corweyer Kloster erhalten wir noch bedeutamen Aufschluß aus der schon mehrfach erwähnten Urkunde des Abtes Thetmar (1205—16).<sup>15)</sup> Der Abt führt aus, daß er auf Rat und mit Zustimmung der Ministerialen und Corweyer Brüder dem Ritter Albert von der Lippe die curia in Munnichusen nach Amtsrecht verliehen habe. Das Amt war erledigt, da Gottschalk, der sich trotz vieler Ermahnungen schwerer Unbilden durch die Vorenthaltung der Pfründe der Corweyer Brüder schuldig gemacht hatte, kaum sich anschickte, sein Unrecht wieder gut zu machen. Der genannte Albert aber habe zur genügenden Sicherheit die Brüder

1) Kindlinger. Bd. II. Urkunde Nr. 18.

2) Die Weinreise wurde von Corwey oder von Gresburg aus nach Astenich bei Bonn unternommen. Anmerkung Kindlingers.

3) Eber. — 4) Bachen? — 5) Felle, Häute.

6) Nach dem Glossarium der mittelalterlichen Latinität von Ducange ist fertio die quarta pars marcae.

7) Treiber mit Knütteln? — 8) Schälchen, Schüsseln.

9) Becher? — 10) Schüsseln. — 11) Mörser.

12) Anmerkung Kindlingers. Eine Stiege sind 20 Eier.

13) Lauch. — 14) Kohl. — 15) W. u. B. IV. Nr. 18.

des besagten Gottschalk, Albert und Richard,<sup>1)</sup> und ihre Söhne in freundschaftlicher Weise (amicabiliter) von jedem Ansprüche auf das Amt, welches ihnen erblich zu gehören schien, abzubringen gewußt. Er solle außerdem dafür sorgen, daß seine Frau durch Revers oder sonst eine Ministerialin der Corweyer Kirche würde; andernfalls werde er des Amtes an dem Hofe verlustig sein. Es sei auch hinzugefügt worden, daß das Amt bei Kinderlosigkeit des Albert von der Lippe einem seiner Schwester- oder Brudersöhne übertragen werde, den seine Freunde (Verwandten) dazu ausgewählt haben usw. In weiteren Ausführungen handelt es sich um die Erblichkeit, die bestehen bleiben soll, solange der jeweilige Empfänger Ministerial bleibt. Außerdem wird der zum Hof gehörige Wald, welchen Albert von der Lippe nicht nach Amtsrecht, sondern nach Lehensrecht schon vorher besaß, weiterhin zum Hofe selbst gehören, so zwar, daß der jedesmalige Inhaber des Hofes auch den Wald besäße, den Wald aber nach Lehensrecht wie früher usw. Wenn schließlich der oft genannte Albert mit irgend einem eine Fehde außerhalb des Dienstes der Corweyer Kirche hätte, so müßte er, auch ohne sie veranlaßt zu haben, und wenn ihm hieraus vielleicht an den Einkünften des Hofes und seiner anderen Güter Schaden erwüchse, nichts desto weniger die gewöhnliche Abgabe von dem Hofe an den Abt und die Brüder leisten.

Über diesen Albert von der Lippe haben wir mehrfach gesprochen. Seiberz<sup>2)</sup> und mit ihm Wilmans<sup>3)</sup> halten ihn für den ersten Albert von Störmede. Ebenso Preuß und Falkmann,<sup>4)</sup> die darauf hinweisen, daß der Albertus dapifer domini Hermanni de Lippia<sup>5)</sup> identisch sein müsse mit Albert von der Lippe. Die letzte Ansicht ist schon richtig, aber nicht die erste. Wir haben den Witsamtmann Albert aus Lippingdorf stammen lassen, und diese Annahme wird auch dadurch bestätigt, daß der Dapifer Albert auf ein Gut verzichtet, das nach Wilmans dicht bei dem Marienfelder Erbe Brokelmann im Kirchspiel Herzfeld, Bauerschaft Ahlentrup, also dicht an der Lippe und nicht sehr weit von Mönninghausen liegt.

Wir haben ferner den Corweyschen Amtmann mit dem Geschlechte der Alberte von Ritzbeck und Esbeck zusammengebracht.

1) Im Text steht Wagerus, unter den Zeugen Wigerus.

2) Dynasten. S. 363—68.

3) Anmerkung 2 zur vorstehenden Urkunde. W. u. B. IV. Nr. 18.

4) Lipp. Reg. I. 136. — 5) W. u. B. III. 18.

Wir könnten noch dazu den Almar von Hörste setzen,<sup>1)</sup> der im Jahre 1194 in einer Lippstädter Urkunde des Abtes Engelbert von Liesborn als Zeuge auftritt. Alle gehörten zwar zur Störmeder Sippe, aber es war eine Verwandtschaft von altersher.

Auch der Bruder Gottschalks von Mönninghausen hieß nach obiger Urkunde Albert. Seine Familie hatte Anspruch auf das officium, quod ipsis quasi hereditario jure competere videbatur. Durch freundschaftlichen Zuspruch Alberts von der Lippe hatten sie Abstand von diesem Anspruche genommen. Merkwürdig! Und Albert von der Lippe besaß schon vorher einen Wald zu Lehen, der eigentlich zum Mönninghäuser Amtshof gehörte. Die Mönninghäuser Brüder müssen auch mit der Rixbecker Linie verwandt gewesen sein; denn einem fremden Manne tut man nicht den Gefallen, auf ein Erbrecht zu verzichten. Wo sind die Brüder mit ihren Söhnen geblieben? Sicherlich in der Nähe. Nun, sie waren die Söhne Alberts von Rixbeck und einer von ihnen der Vater von Albert von Esbeck. Und so war das Amtslehen in der Familie geblieben. Im Jahre 1277 hören wir, daß Bischof Simon die Villikation Mönninghausen für 300 Mark vom Corweyer Stifte als Pfand erhalten und an Albert von Störmede für 400 Mark weiterverpfändet hatte. Das ist mit anderen Worten nichts anderes wie ein regelrechter Kauf mit dem Rechte der Wiederlöse gewesen. Die Lehenshoheit verblieb dabei Corwey. Die Störmeder dagegen waren im tatsächlichen Besitze und schalteten und walteten darüber wie über Eigengut. Auch hierbei war das Erbrecht nicht verletzt worden, worauf man im Mittelalter genau dasselbe Gewicht legte wie heute. Nur war das Gut an den Hauptstamm zurückgefallen.

Im Jahre 1313<sup>2)</sup> kaufte der Knappe Joh. Schele und seine Familie das officium Boderke (Büderich). Sie bezahlten dem Abt und Capitel dafür eine Summe Geld und behielten ihm Wiederkauf vor. Das Amt hatten sie ab antiquo usque ad tempora haec be sessen. Also hatte Corwey hier das Erbrecht zugestanden.

Für uns folgt daraus, daß auch Albert von Störmede nur sein Erbrecht wahrte, als er dem Bischof von Paderborn zu seiner Kaufsumme 100 Mark hinzubezahlte. Weiter aber geht daraus hervor, daß die Familie im weiteren Sinne ab antiquo im Besitze des Amtes gewesen war und daß ein Sproß dieser Familie ehemdem

<sup>1)</sup> Erhard, C. 540.

<sup>2)</sup> Copialbuch des Stiftes Corwey. Fol. 38. (Nach dem Rechtsgutachten über die ehemaligen Corweyschen Lehen. N. a. D.)

die curtis, die ursprünglich wohl ein Störmeder Schulthenhof war, an Corwey unter der Bedingung geschenkt hatte, als Lehensmann Corweys den Hof und das Schulthenamt erblich weiterführen zu dürfen.<sup>1)</sup> Seit der Zeit war er Ministerial der Mönche gewesen und hatte die Bezeichnung Mönking oder Mönning d. h. etwa Mönchemeier oder Klostermeier sich gefallen lassen müssen.<sup>2)</sup>

Es kommt nun darauf an nachzuweisen, was sich denn späterhin an Klostergut beim Hause des Mönchemeiers befunden hat. In den Copialbüchern Corweys findet sich ein Registrum feudale probabiler conscriptum circa tempora Theodorici qui anno 1354 adhuc vixit, das uns Wigand<sup>3)</sup> mitgeteilt hat. Unter Nr. 182 heißt es: curtis Monkinghof (!) cum manso Hekeldeyshove unde des landes is to Werle vorsat VIII morghen unde de hove is gewandelt in eyne kotstede. Item teghen dem knare over in fine ville ab oriente is eyn hof. Darnach gab es dort 1. die curtis, 2. den Mansushof Hekeldeys und 3. den Hof im Osten des Dorfes am Ufer der Knare oder Karne.<sup>4)</sup> Ein Bach fließt östlich ums Dorf herum. Nr. 43 teilt mit, daß Johannes Cancer III mansos in munikehusen zu Lehen habe. Das wären im ganzen der Herrenhof und fünf andere Höfe, von denen der eine vor dem Gerichte zu Werl<sup>5)</sup> um 8 Morgen gekürzt ist. Gibt es nun wirklich keine Spur von diesen Schenkungen in den Traditionen? Mönninghausen konnte der Ort erst heißen, als schon ein Mönching oder Mönning das Klostergut verwaltete. Der Name Hekeldey könnte uns weiter helfen. Das h ist unorganisch wie bei (h)eelo in sturmidi (sthurmidi), und nun brauchen wir bloß das d auszumergen, das sich

<sup>1)</sup> Im Jahre 1471 erklären vor dem Freigrafen Joh. Levekynck „de gemeynen buren wonhaitich to monychusen . . . umme got und des rechten willen . . . dat se van eren vorvarn nu anders gehort enhebben und se oek selves de gude genompt nemande af gewonnen enheben noch enplege dan den van Horde to Stormede und sy des vordervarn en behoif to waren dat willen se don, lan und waren dat gebore sunder arglist“. Nr. 196 des Dep. B.=St.

<sup>2)</sup> Der Name Bitsmeier ist noch jetzt im Dorfe vertreten. Er ist benannt nach dem hl. Vitus, dem Patrone Corweys.

<sup>3)</sup> Wigands Archiv Bd. VI S. 4 S. 385 ff. und Bd. VII S. 2/3 u. 4. „Der Titel ist von neuerer Hand hinzugefügt.“

<sup>4)</sup> Vgl. den Karbach oder die Karpfe bei Fürstenberg i. W. „Mühlenbach“ (Karne-Mühle).

<sup>5)</sup> Über das Offizialgericht zu Werl vgl. Moys Meister. Das Herzogtum Westfalen in der letzten Zeit der kurfürstlichen Herrschaft. Westf. Zeitsch. 1906 u. 1907. Ebenso F. Bücher, Das Offizialgericht der köln. Erzbischöfe im Herzogtum Westfalen. Münster. Diss.

so vielfach eingeschlichen hat,<sup>1)</sup> und wir haben ekel—ey. Eickeloh ist auch in dem Ortsnamen bei Wanne zu Eickel geworden. So dürfte die Streckform des Wortes Eikelegge sein und damit zu unserem Gau Langen-Egge passen. Das Dorf liegt wirklich hart am Ende des Landrückens, dort wo die Stürmede vorbeizieht. Das andere Eickeloh hat immer zum Erwitter Gau gehört und nie etwas mit einem Wiesenlande oder mit Stürmede zu tun gehabt. Hier wie dort aber waren die Bedingungen für eine Eichenloh oder Eichenlichtung die gleichen, so daß die Ansicht, Eickeloh sei ein nur für ein einziges Dorf passender Eigenname, nicht begründet ist. Merkwürdig genug lautet ja auch die Tradition: § 390 Tradidit Horid in Sthurmidi in loco, qui dicitur Heelo mansum I et familias duas. Warum heißt es nicht einfach in Heelo, wie bei so vielen anderen Ortsbezeichnungen in denselben Traditionen. Ekeley ist der ursprüngliche Name von Mönninghausen gewesen und erst um 1100 ist über „Monkinghof“ der jetzige Name entstanden. Doch weiter zu den übrigen Besitzungen Corweys in der Gegend!

Johannes Cancer hatte, so meldet derselbe § 43, et unam curiam in Ederinchusen, item (§ 51) hermannus de Lippia unam curiam in Erderinchosen. Hermannus de Aken (§ 151) pro sua parte recepit quoddam bonum dictum de Akenhof cum suis juribus sitis in Erderinchusen. Sed Arnoldus de Aken ejus frater pro sua portione recepit bonum dictum Harmannes gut, situm etiam Erderinchusen. Auffallend ist der Wechsel von curia und bonum. Das Hermannsgut hat seinen Namen von Hermann von der Lippe. Es wird auch gemeldet (§ 181), daß Arnold den Akenhof bei Ederdinghusen d. i. Eringhausen 1358 verkauft habe. Der Akenhof ist der spätere Aef- oder Eickhoff. Item (§ 237) Bodo dictus Hosang cum IX jugeribus et I area in Ederinchusen. Item (§ 234) Johannes dictus Quahart cum I manso sito in Ederinchusen et quinque jugeribus, super quibus nunc stant ligna. Dieser Quahart ist insofern merkwürdig, als 1510<sup>2)</sup> das Stift Corwey ihn mit Gütern in Erkinckhusen und Ederinghusen belehnt, von dem sie das Kloster Nazareth 1513 kauft, das ebenfalls von Corwey belehnt wird.<sup>3)</sup> — In Stürmede hat nach § 63 Gottschalk von Garfeln zwei Mansen zu Lehen, von denen den einen später Albert von Erferinghusen, den andern die beiden Knappen von Aken erhalten.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. Halle und Halde.

<sup>2)</sup> Repertoriumnummer 42/40 des Archivs Kloster Nazareth. St. N. N.

<sup>3)</sup> Rep. 49, ebenda. — <sup>4)</sup> § 233 u. 236.

Es sind die beiden Teile einer Hufe, die Hauß als einer der ersten an Corwey geschenkt hatte. Albert von Erferinghausen gibt 1353 sein Störmeder Lehen, genannt Aschenhof oder Albrechtshof, auf.<sup>1)</sup> Arnold von Aken verkauft das seinige 1360.<sup>2)</sup> Man beachte, daß Erfering- oder Erkinghausen nicht dasselbe ist wie Ederinghausen. Erferinghausen hat vielmehr mit seinem Streubesitz „vor Gheseke und ume Stormede her gelegen“.<sup>3)</sup>

In Dedinghausen besaß Corwey 2 Mansen,<sup>4)</sup> in Langeneide 1 Mansus,<sup>5)</sup> in Bönninghausen 1 Mansus,<sup>6)</sup> in Stocheim 2,<sup>7)</sup> in Heringhausen (Geseker Wüstung) 1 curia (Lehnsträger Rudolf von der Lippe),<sup>8)</sup> in Habringhausen (Salzkottener Wüstung) 1 curia,<sup>9)</sup> in Schwelle und Holsen je ein Gut<sup>9)</sup> und in Hörste den Redinkhof<sup>10)</sup>. Von allen Besitzungen mußte der Witsamtman die festgesetzten Gefälle einziehen und nach seiner Instruktion an Corwey weitergeben. Daß das auch in Mönninghausen oft unterblieb, sagt uns die Belehnungsurkunde Alberts von der Lippe. Als Lohn für seine Mühewaltung bewirtschaftete er den Mönkinghof als Amtshof frei für sich. Bald nach ihm hat Corwey teils aus Geldverlegenheit, teils um den ewigen Scherereien mit den schwer zu behandelnden Amtleuten ein Ende zu machen, den Amtshof mit samt dem Amte und den Lehen mit den Witsleuten verkauft, zuerst an Paderborn, dann an die Herren von Stormede. Die Belehnungen, die nun noch bei jedem Mannfall vorgenommen werden, sind nur noch einträgliche Förmlichkeiten. Wegen Lehnsempfanges war Jobst Bernd von Korff am 20. Februar 1647 in Corwey, worüber er uns ein Ausgabeverzeichnis hinterlassen hat. Die Reise über Paderborn und Bräfel nach Corwey und zurück mit den Sporteln in Corwey hat ihn 219½ Rth. gekostet. Der Abt erhielt wegen doppelten Lehnsfalles 140 Rth., die Kanzlei 60, der Sekretär 1½, der Gastmeister, der Koch, der Kammerdiener und der Tafeldecker je 1 Rth., der Feuerbeuter und der Portner je 10 Kopfstücke (d. s. je 20 Schillingstücke mit dem Kopfe des Münzherrn). Nur wenn sonst noch Erbstreitigkeiten eintreten, wird der Corweysche Lehnhof, natürlich gegen angemessene Gebühren, in

1) § 154. — 2) Nr. 91 des Dep. B.=St.

3) Nr. 15. Kloster Nazareth. St. A. M.

4) Nr. 233 des Dep. B.=St.

5) Nr. 47 des Dep. B.=St. — 6) Nr. 265 des Dep. B.=St.

7) Nr. 7 u. 51 des Dep. B.=St. — 8) Nr. 83 des Dep. B.=St.

9) Nr. 121 des Dep. B.=St. — 10) Nr. 120 des Dep. B.=St.

Anspruch genommen.<sup>1)</sup> Dieser Lehnhof behielt bis zur Aufhebung des Stiftes im Jahre 1803 immerhin die förmliche Verfügung über 181 Lehen und 142 Lehnsleute.<sup>2)</sup> Das war übrig geblieben von dem wahrhaft königlichen Güterbesitz, den Corwey im Laufe der Zeit zum Geschenk erhalten hatte. Er hatte von der Elbe bis zum Rhein und im Norden bis zur Hunte gereicht.

Ein Beispiel für die geringe Bedeutung der Corweyschen Besitzrechte bietet Jobst Bernd von Korff, der 1652 den freien Stuhl von Mönninghausen als Lehen aus der Hand des Erzbischofs von Köln annahm, trotzdem Kaiser Karl IV. 1349 Corwey das Recht verliehen hatte, im Corweyschen Territorialbesitze die Freigrafen ein- und abzusetzen.<sup>3)</sup> In der von Hördeschen Familie trat 1577 und 1653 Erbfolge zur weiblichen Hand ein. Das führte zu tollen Gewalttätigkeiten der Familienmitglieder und zu kostspieligen Klagen, zu Inhibitionen und Kassationen des Reichskammergerichts, zur Einholung von Rechtsgutachten der Juristenfakultäten von Löwen, Köln und Ingolstadt, wie auch zu kurfürstlichen Sequestrationen und 1760 sogar zu Gunsten des Herrn von Korff zur Hülfsvollstreckung des Königs von Preußen als Herrn der märkischen Hälfte von Pippstadt.<sup>4)</sup> Es handelte sich um die Streitfrage, ob das Witsamt als Mann- oder auch als Weiberlehen gelten sollte. Das Reichskammergericht scheint zugunsten der weiblichen Erbfolge entschieden zu haben.<sup>5)</sup> Das geht daraus hervor, daß die von Korff nach 1760 durch einen Vergleich gegen eine Entschädigungssumme von 50 000 Talern das Witsamt den Herren von Hörde überlassen haben.<sup>6)</sup> Während die Corweyer Lehnbriefe nichts Näheres über die Besitzungen des Witsamts enthalten, teilt sie

1) J. J. 1571, Juli 25. (Dep. B.-St. Nr. 390) setzt Reinhard, Abt zu Corwey, als Lehnherr mit Vorwissen seiner Vasallen, derer von Hörde zu Störmede, für die vom Stifte zu Lehen gehenden „Weitsleute“ eine Erbfolgeordnung fest, „soviel hergeweidt und -geradt betrifft“. Die Kinder von zweierlei Eltern dürfen auf demselben Hofe an Kindesstatt angenommen werden d. h. wenn einer der ersten Eltern stirbt, so darf der zweite Teil, wenn er wieder heiratet, die Kinder der ersten Ehe als vollgültige Blutsverwandte u. Erben annehmen.

2) Wigands, Rechtsgutachten S. 7.

3) Nr. 4 des Dep. B.-St. und Lehnbrief von 1652, 4. März.

4) Wigands Rechtsgutachten.

5) Meine Anfrage beim Staatsarchive in Wehlar erhielt die Antwort, daß der Staatsarchivar zum Heere eingezogen und daß deshalb das Staatsarchiv geschlossen sei. Köster (Mallinckrodt Neuestes Magazin I. 1816. S. 205) bestätigt die Entscheidung zu Gunsten des von Korff.

6) Wigands Rechtsgutachten S. 42. Nach Köster ist der Vergleich 1786 zustande gekommen.

uns der folgende Bericht des Kammergerichts in Berlin mit. „Im Jahre 1820 wurde Engelbert von Hörde mit dem Hofe zu Mönninghausen, genannt das Bitsamt, und mit einer Hufe und 6 Aekern zu Ehringhausen, die, im Herzogtum Westfalen belegen, früher von Corwey relavierten, vom Fiskus beliehen. Einen Streit mit dem Fiskus über die nähere Eigenschaft dieser Lehen entschieden zwei Erkenntnisse der beiden Senate des Oberlandesgerichts Münster vom 2. September 1845 und 8. September 1846 dahin, daß beide Lehen für echte Mannlehen erklärt wurden. Engelbert von Hörde starb am 5. Juni 1846 kinderlos, im Allode von seiner Witwe beerbt. Die Lehen zog, da kein männlicher Sproß der Familie mehr vorhanden war, der Fiskus ein; die eine Hufe usw. wurde dem Domänenfiskus übergeben, das Bitsamt verlieh Se. Majestät am 20. August 1847 dem Generalleutnant von Neumann ex nova gratia. Gegen diesen und den Lehnsfiskus trat zunächst eine Schwester des Engelbert von Hörde, Majorin von Garrelts, mit ihrem Manne und Kindern unter der Behauptung auf, die Lehen seien subsidiärisches Weiberlehen und bürgerliches Erblehen, welche Fiskus nicht habe einziehen dürfen, sondern die er den Klägern von neuem habe leihen müssen. Später intervenierte ein Enkel einer zweiten Schwester des Engelbert von Hörde, Maximilian von Schell, und verband sich mit den zuerst genannten zur gemeinschaftlichen Klage dahin, daß sie, falls sie obzuegten, unter sich über die Sukzession sich vergleichen wollten.

Das Kgl. Kreisgericht zu Bippstadt erkannte u. a. am 24. Juli 1850 dahin, daß Kläger mit ihrem Antrage abzuweisen seien. Auf Appellation der Kläger bestätigte der Zivilsenat des Appellationsgerichts zu Arnberg unter dem 27. Januar 1851 das vorerwähnte Urteil zu diesem Punkte, und der I. Senat des Obertribunals wies die hiergegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde durch Entscheidung vom 13. Okt. 1851 zurück.“<sup>1)</sup>

#### X. Kirchliche Verhältnisse in der Herrschaft Störmede.

Was hatten nun die Benediktiner von Corwey für das Gebiet des ursprünglich so reich liefernden Bitsamtes in kirchlicher Hinsicht geleistet? Der Besitz des Zehnten, der ihnen 1154 vom

<sup>1)</sup> Amtliche Mitteilung des Kammergerichtspräsidenten unter der Geschäftsnummer II. O. 3 A 1032, unterzeichnet „Günther, Senatspräsident“, an den Verfasser (Berlin, 11. Okt. 1915). Auf meine Anfrage ist beigefügt: „Über das im W. u. B. IV. S. 13 abgedruckte, von Paul Wigand im Jahre 1856 (1) . . . herausgegebene Rechtsgutachten enthalten die bereits i. J. 1851 geschlossenen Akten des Obertribunals nichts.“